

Social Media im Webauftritt öffentlicher Stellen – Umsetzung der EuGH Entscheidungen in Deutschland

Mag. Christiane Lackner, 5. Mai 2023

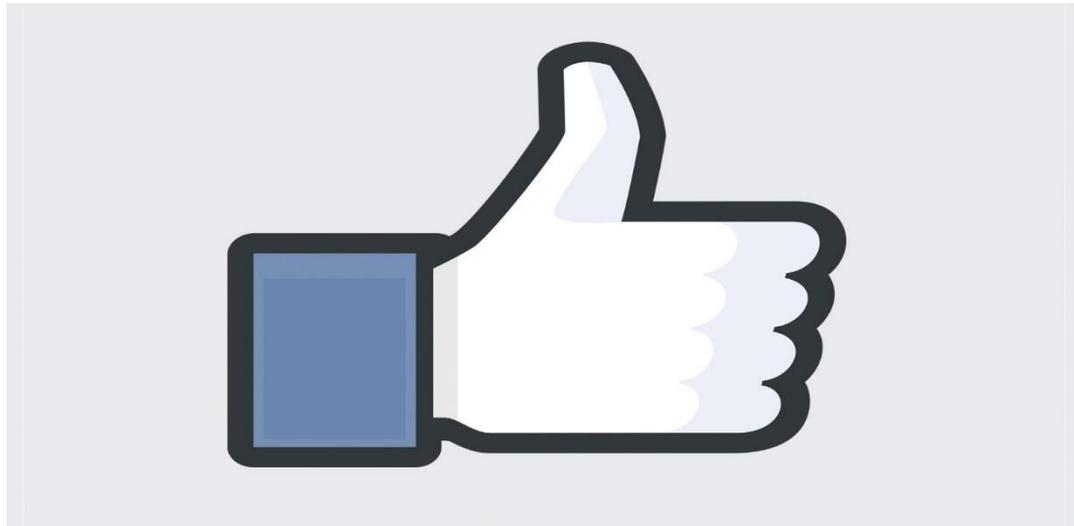
Worum es geht...

Dürfen Bundesbehörden Facebook-Fanpages betreiben?

Mit einer Fanpage erreicht man ein großes Publikum. Gleichzeitig sammelt Facebook aber viele Daten über die Nutzer.



Und worum es noch gehen könnte...



Wesentliche EuGH Entscheidungen

- C-210/16 („Wirtschaftsakademie“) vom 5. Juni 2018, DS – Richtlinie
- C-582/14 („Breyer“), vom 19. Oktober 2016, DS – Richtlinie
- C-40/17 („Fashion – ID“), vom 29. Juli 2019, – DS – Richtlinie

EuGH zu Facebook-Seiten

- C-210/16 („Wirtschaftsakademie“) – 95/46/EG
 - „[...] ist festzustellen, dass der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage [...] durch die von ihm vorgenommene Parametrierung [...] **an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Fanpage beteiligt ist.** Daher ist der Betreiber im vorliegenden Fall als in der Union gemeinsam mit Facebook Ireland für diese Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 einzustufen.“

EuGH zu IP-Adressen

- C-582/14 (Breyer)
 - „[...] eine dynamische IP-Adresse, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten beim Zugriff einer Person auf eine Website, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert wird, ist für den Anbieter ein personenbezogenes Datum [...], wenn er über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, die betreffende Person anhand der Zusatzinformationen, über die der Internetzugangsanbieter dieser Person verfügt, bestimmen zu lassen.“

EuGH zu Facebook Plug In

- C-40/17 („Fashion-ID“)
 - „[...]dass der *Betreiber einer Website* [...], *der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch auf den Vorgang oder die Vorgänge der Datenverarbeitung beschränkt, für den bzw. für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet, d. h. das Erheben der in Rede stehenden Daten und deren Weitergabe durch Übermittlung...*“

Taskforce „Facebook-Fanpages“ der deutschen Datenschutzkonferenz

- Die dt. Datenschutzkonferenz (DSK) besteht aus den unabhängigen Datenschutzbehörden der Länder und des Bundes (BfDI)
- Erklärtes Ziel ist es u.a., gemeinsame Positionen der 16 unterschiedlichen Landesdatenschutzbeauftragten und des BfDI herbeizuführen
- Gründung der Taskforce „Facebook Fanpages“ durch die DSK
- März 2022: Annahme des *„Kurzgutachtens zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook Fanpages“*
(https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKBeschluessePositionspapiere/103DSK-Kurzgutachten-Facebook.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Rechtliches Ergebnis des Kurzgutachtens „Facebook-Fanpages“ der deutschen Datenschutzkonferenz 1

- Facebook / Meta Fanpages sind Facebook Webseiten
- Die auf FB Seiten gesetzten Cookies (insbes. „c_user“, „datr“ und „fr“) dienen statistischen Zwecken bzw. der Erstellung von Profilen zu Werbezwecken; ein hinreichender Personenbezug ist ebenso wie eine Verarbeitung gegeben
- Zur gemeinsamen Verarbeitung von Meta und dem Betreiber der FB-Seite, wird auf die obigen EuGH Entscheidungen verwiesen

Rechtliches Ergebnis des Kurzgutachtens „Facebook-Fanpages“ der deutschen Datenschutzkonferenz 2

Prüfung der Rechtsgrundlagen für eine Verarbeitung der Cookies auf FB Webseiten gem. Art 6 Abs. 1 lit. a, lit. e, lit. f DSGVO:

- Keine informierte, freiwillige **Einwilligung** (der (mittlerweile) für FB User vorhandene Einwilligungsbanner und die Cookie bzw. Daten - Richtlinie von FB erfüllen – so die DSK – nicht die Anforderungen an eine ausreichend **i n f o r m i e r t e** und **f r e i w i l l i g e** Einwilligung, ebenso fehlt ein Hinweis auf das Widerrufsrecht)
- Keine **Verarbeitung zum Zwecke einer Aufgabe im öffentlichen Interesse** (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), da für die Ausübung von Öffentlichkeitsarbeit bspw. die Anreicherung von Werbeprofilen nicht zwecknotwendig ist.
- Keine **Wahrung berechtigter Interessen** i S Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO mangels ausreichend spezifischer Information, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden (u.a. werden die Handlungen von Nutzern, die zu einer weiteren Verarbeitung in sog. Events führen, nicht vollständig, sondern nur beispielhaft dargelegt, zudem fehlen die durch Nutzer-Interaktionen ausgelösten Datenverarbeitungen).

Rechtliches Ergebnis des Kurzgutachtens „Facebook-Fanpages“ der deutschen Datenschutzkonferenz 3

Ergebnis:

*„Für die bei **Besuch einer Fanpage ausgelöste Speicherung von Informationen in den Endeinrichtungen der Endnutzer** und den Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtungen gespeichert sind, sowie für die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von Seitenbetreibern verantwortet werden, sind **keine wirksamen Rechtsgrundlagen** gegeben. Darüber hinaus werden die Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO nicht erfüllt.“*

Datenschutzrechtliche Zuständigkeit für öffentliche Stellen in Deutschland

§ 9 des dt. BundesdatenschutzG regelt die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Datenschutzaufsicht über

- **öffentliche Stellen des Bundes**
- **Unternehmen, die Telekommunikations- oder Postdienstleistungen erbringen**

Für öffentliche Stellen der Länder, sowie für private Unternehmen sind die 16 Landesdatenschutzbeauftragten zuständig.

Maßnahmen des deutschen BfDI 1

Rundschreiben des BfDI vom Juni 2021 an Bundesbehörden:

- *datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook Fanpage gegenwärtig nicht möglich*
- *Notwendigkeit, einer Vereinbarung mit Facebook / Meta zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO*
- *Hinweis, dass personenbezogene Daten von EU-Bürgern in Drittländer nur übermittelt werden dürfen, wenn sie in diesem Drittland einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz genießen.*
- *Ankündigung von Abhilfemaßnahmen iS des Art 58 DSGVO*
- *Hinweis, dass die Apps von Instagram, Tiktok und Clubhouse nach einer ersten Prüfung ebenfalls Datenschutzdefizite aufweisen dürften*

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Rundschreiben/Allgemein/2021/Facebook-Auftritte-Bund.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Maßnahmen des deutschen BfDI 2

(Muster)Verfahren gegen das Bundespresseamt im Jahr 2022:

- *Der BfDI hat im Jahr 2022 ein Musterverfahren gegen das deutsche Bundespresseamt angestrengt.*
- *Das deutsche Bundespresseamt betreibt die Fanpage "Bundesregierung" beim sozialen Netzwerk facebook*
- *Anhörung des BPA im Jahr 2022*

Bescheid des BfDI vom 17.2.2023 gegen das Bundespresseamt (nicht rechtskräftig) – 1

- **Untersagung** der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Facebook Seite <https://www.facebook.com/Bundesregierung/> gem. Art. 58 (2) lit. f DSGVO durch Einstellen ihres Betriebs (!!);
- **Verwarnungen** gem. Art. 58 (2) lit. b DSGVO wg.
 - a) **Nichteinhaltung der Grundsätze der Verarbeitung** gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO,
 - b) einer **fehlenden Einwilligung** zur Speicherung und Verarbeitungen der Cookies auf den Endeinrichtungen der Endnutzer (§ 25 (1) lit. dt. TTDSG)),
 - c) und **Erhebung bzw. Übermittlung personenbezogener Daten an Meta ohne Rechtsgrundlage**

Die Entscheidung des BfDI wurde vom BPA beim Verwaltungsgericht Köln angefochten.

Bescheid des BfDI vom 17.2.2023 gegen das Bundespresseamt (nicht rechtskräftig) – 2

Aus der Entscheidung des BfDI:

- **Gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung von Cookies** mit Meta beim Betrieb einer Facebook Page entgegen dem Datenschutzhinweis von Meta (EuGH C-210/16, „Wirtschaftsakademie“ und OVG Schleswig – 4 LB 20/13) und zwar auch dann, wenn die Userstatistiken („Insights“) für das BPA deaktiviert sind;
- *„Durch Eröffnung der Fanpage setzt das BPA eigenverantwortlich die primäre Ursache, die es Meta sodann ermöglicht, personenbezogene Daten über die Interaktionen der Besucherinnen und Besucher mit der jeweiligen Fanpage zu erheben. Die Eröffnung und der Betrieb der Fanpage stellen mithin einen Anknüpfungspunkt mit eindeutiger Verantwortlichkeit seitens des Betreibers dar, mit welchen bewusst nicht nur eigene Zwecke, sondern auch die von Meta gefördert werden (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-40/17, „Fashion ID“, Rn. 68, 77, juris)“*

**Bescheid des BfDI vom
17.2.2023 gegen das Bundespresseamt (nicht rechtskräftig) – 3**

Aus der Entscheidung des BfDI:

- **Vertrag zur gemeinsamen Verantwortung:** Die sog. „*Seiten-Insights-Ergänzung*“ (sog. Addendum) auf der Webseite von Facebook entspricht nicht Art. 26 DSGVO, da *nicht klar transparent und konkret angeführt ist, welche Datenverarbeitungen aufgrund welcher Rechtsgrundlage stattfinden. Ein bloßer Verweis an den Fanpage-Betreiber, eigenständig für die Sicherstellung einer Rechtsgrundlage zu sorgen, ist nicht ausreichend. Die in dem Addendum zur Verfügung gestellten Informationen sind nicht ausreichend, um den Fanpage-Betreibern die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucherinnen ihrer Fanpage zu ermöglichen.*

Bescheid des BfDI vom 17.2.2023 gegen das Bundespresseamt (nicht rechtskräftig) – 4

Aus der Entscheidung des BfDI – „Einwilligungsbanner FB“

Seite 7 von 44

Optionen auszuwählen. In unserer [Cookie-Richtlinie](#) erlernst du mehr über Cookies und wie wir sie verwenden. Dort kannst du deine Auswahl außerdem jederzeit überprüfen oder ändern.

Erforderliche Cookies
Diese Cookies sind erforderlich für die Nutzung von Meta-Produkten. Sie sind notwendig, damit diese Websites wie vorgesehen funktionieren.

Optionale Cookies

Cookies von anderen Unternehmen
Wir verwenden Tools [anderer Unternehmen](#) für Werbezwecke und Messdienstleistungen außerhalb der Meta-Produkte, zu Analysezielen sowie zur Bereitstellung bestimmter Funktionen und zur Verbesserung unserer Dienste für dich. Diese Unternehmen setzen ebenfalls Cookies ein.

Weitere Informationen ▼

Andere Möglichkeiten, um deine Informationen zu kontrollieren

Kontrollmöglichkeiten in deinem Facebook-Konto ▼

Weitere Informationen zu Onlinewerbung ▼

Cookies über die Browser-Einstellungen kontrollieren ▼

Nur erforderliche Cookies erlauben **Erforderliche und optionale Cookies erlauben**

Bild 2 nach Scrollen

Bescheid des BfDI vom
17.2.2023 gegen das Bundespresseamt (nicht rechtskräftig) – 5

Aus der Entscheidung des BfDI:

- **Einwilligung:** Die Anforderungen an eine Einwilligung sind aus mehreren Gründen nicht erfüllt:
 - **Mangelnde Informationen** (Zwecke d. Verarbeitung, Information zu angereicherten Profilen für Nutzerverhalten, Hinweise auf Empfänger und Verarbeitung außerhalb des EWR)
 - **Fehlender Hinweis auf das Widerrufsrecht**
 - **Mangelnde Freiwilligkeit**

Bescheid des BfDI vom 17.2.2023 gegen das Bundespresseamt (nicht rechtskräftig) – 6

Aus der Entscheidung des BfDI:

▪ **Mangelnde Freiwilligkeit**

- „erforderliche Cookies“: Meta versteht unter erforderliche Cookies alle Cookies (auch eigene Tracking Cookies), mit Ausnahme der Cookies anderer Unternehmen; Meta vertritt die Auffassung, dass für erforderliche Cookies (nach ihrer eigenen Definition) keine Einwilligung notwendig ist;
- Ohne Einwilligung zu zumindest „erforderlichen Cookies“ iS obiger Meta Definition ist die Facebook Seite des BPA nicht „sichtbar“ für Nutzer (das Kurzgutachten der DSK spricht von „rechtlich irreführender“ Einwilligung);
- Mangelnde Granularität der Einwilligung (Pauschaleinwilligungen für unterschiedliche Zwecke sind unzulässig)
- Kein Nudging (auffällige Hervorhebungen für „gewünschte“ Einwilligung“)

Bescheid des BfDI vom 17.2.2023 gegen das Bundespresseamt (nicht rechtskräftig) – 7

Aus der Entscheidung des BfDI:

Fehlende Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 DSGVO)

„Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Betrieb einer Fanpage durch eine öffentliche Stelle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kommen grundsätzlich weder Artikel 6 (1) lit a noch lit f DSGVO in Betracht. Die vorrangig für öffentliche Stellen zu prüfende Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit e DSGVO (in Verbindung mit den jeweils einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften), die für die Ausübung von Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich in Betracht kommt, kann wiederum nur so weit reichen, wie personenbezogene Daten auch tatsächlich in eigener oder gemeinsamer Verantwortlichkeit ausschließlich zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet werden. Darüber hinaus gehende Verarbeitungen zu anderen Zwecken, wie beispielsweise die Anreicherung von Werbeprofilen, können dagegen nicht von dieser Rechtsgrundlage gedeckt sein“

Bescheid des BfDI vom 17.2.2023 gegen das Bundespresseamt (nicht rechtskräftig) – 8

Aus der Entscheidung des BfDI:

Rechenschaftspflicht (Art. 5 DSGVO)

Die Rechenschaftspflicht des Artikel 5 Absatz 2 DSGVO bezieht sich auf den Nachweis des Vorliegens sämtlicher Grundsätze des Datenschutzes nach Artikel 5 (1) DSGVO.

Das BPA konnte als (gemeinsam) Verantwortlicher die Einhaltung des Grundatzes

- x) der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung,
- x) der Zweckbindung,
- x) der Datenminimierung,
- x) der Speicherbegrenzung

bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der FB – Seiten nicht nachweisen.

Die Entscheidung ist NICHT rechtskräftig.

Ausblick und Infos

- FAQ's zum Thema:

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/Orientierungshilfen/FAQ-Facebook-Fanpage.pdf;jsessionid=04C45C3C310A68BA8A8CF82153C0B401.intranet241?__blob=publicationFile&v=1

- Link zur Entscheidung des BfDI:

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Dokumente-allg/2023/Bescheid-Facebook-Fanpage.pdf?__blob=publicationFile&v=1

- Guidelines *“on social media use by public bodies”* des EDPB sind in Ausarbeitung
- Richtlinie für die Benutzung sozialer Medien des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Baden Württemberg:

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/12/Richtlinie_Nutzung_soziale_Netzwerke_%C3%B6ffentl_Stellen_EN.pdf

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !